

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/2/4 2Ob314/58, 6Ob169/66, 1Ob246/67, 6Ob85/68, 1Ob130/68, 7Ob101/72, 7Ob692/85, 4Ob548/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.1959

Norm

AußStrG §9 B1

Rechtssatz

Der Antrag, zum Kurator bestellt zu werden, verschafft dem Antragsteller keinen Rechtsanspruch; ihm fehlt daher die Rekurslegitimation in Ansehung eines seinen Antrag abweisenden Beschlusses.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 314/58
Entscheidungstext OGH 04.02.1959 2 Ob 314/58
JBI 1959,291
- 6 Ob 169/66
Entscheidungstext OGH 18.05.1966 6 Ob 169/66
- 1 Ob 246/67
Entscheidungstext OGH 07.12.1967 1 Ob 246/67
- 6 Ob 85/68
Entscheidungstext OGH 20.03.1968 6 Ob 85/68
- 1 Ob 130/68
Entscheidungstext OGH 16.05.1968 1 Ob 130/68
Beisatz hier: Vormund (T1)
- 7 Ob 101/72
Entscheidungstext OGH 19.04.1972 7 Ob 101/72
Beisatz hier: Beistand einer beschränkt Entmündigten. (T2)
- 7 Ob 692/85
Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 692/85
- 4 Ob 548/95
Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 548/95
- 6 Ob 185/00z
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 185/00z
Beisatz: Hier: Angestrebte Kuratorbestellung für sämtliche unbekannten Zwangsarbeiter und namentlich bekannten Zwangsarbeiter mit unbekanntem Aufenthalt, insbesondere für die Personengruppen der polnischen Zwangsarbeiter, der ehemals russischen Zwangsarbeiter, sämtlicher anderer sogenannter Ostarbeiter und der jüdischen Zwangsarbeiter. (T3) Beisatz: Die Pflegschaft wird zur Wahrung fremder Interessen und nicht derjenigen des Kurators geführt, welche der Antragsteller aber nicht vor der Rechtskraft seiner Vertretungsmacht wahrnehmen kann. Der Antrag, zum Kurator bestellt zu werden, verschafft dem Antragsteller keinen Rechtsanspruch, weshalb ihm die Rekurslegitimation gegen die Abweisung seines Antrages nicht zukommt. Dies gilt auch für den gleichgelagerten Fall, dass die Abweisung des Antrages erst durch das Gericht zweiter Instanz erfolgt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0006281

Dokumentnummer

JJR_19590204_OGH0002_0020OB00314_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>